

1015/AB XXI.GP

Die Abgeordneten Haidlmayr, Freundinnen und Freunde haben an mich am 5. Juli 2000 unter der Nr. 990/J die Schriftliche Anfrage betreffend "Existenzgefährdung von Zivildienern durch die Streichung des § 28 Zivildienstgesetz" gestellt.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Fragen 1 - 6:

Wehrdienst und Zivildienst können nicht in Einzelfragen verglichen werden. Im Beschluss des VfGH vom 9. März 2000, B 1883/99, lautet es: "Eine Verpflichtung des Gesetzgebers zur Gleichstellung in jeder Hinsicht von Zivildienstleistenden und Wehrdienstleistenden kann aus Art. 9a B - VG jedenfalls nicht abgeleitet werden. Die unterschiedliche Höhe der Grundvergütung einerseits bzw. des Monatsgeldes plus Prämie im Grundwehrdienst andererseits muss daher bei einer gesamthaften Betrachtung der Belastungen der beiden Dienste abgewogen und nicht abgemessen werden. In Anbetracht der Begünstigungen, die für Zivildienstleistende in einzelnen Bereichen bestehen, ist dem aus dem Gleichheitsgrundsatz erfließenden, dem Zivildienst seit seiner Einrichtung zugrundeliegenden Prinzip, dass dieser Dienst unter anderem hinsichtlich der Belastung und Besoldung des Zivildienstpflichtigen dem Wehrdienst so weit wie möglich zu entsprechen hat (vgl. die Erläuterungen zur Regierungsvorlage betreffend das Zivildienstgesetz aus 1975, 603 BlgNR 13. GP, Seite 14), auch nach den 1994 eingetretenen Änderungen der Rechtslage kein Abbruch getan. Auch

wird durch die unterschiedliche Bezahlung die durch Art. 9a B - VG eröffnete Möglichkeit faktisch weder vereitelt noch erschwert.”

Die in der Anfrage als "Verpflegungsempfehlung" bzw. "Katastrophenernährungsplan" bezeichnete Liste hat keinen verpflichtenden oder anratenden Charakter.